

tigt werden unterstützt werden, sichern ihnen aber hierdurch auch noch für den Fall der Nothwendigkeit unsern besondern Schutz ausdrücklich zu.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und unser Großherzogliches Staatsinsiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. Mai 1848.



Carl Friedrich.

Patent.

von Weimar.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben in einem unter dem gestrigen Tage erlassenen Patente sämtlichen Obrigkeiten des Landes den Befehl ertheilt, gegen die hier und da in großer Zahl vorkommenden Gesetz- und Ordnungs-Widrigkeiten verschiedener Art kräftiger einzuschreiten, als dieses zeither der Fall gewesen.

Als Wir bald nach Beginn der gegenwärtigen außerordentlichen Zeit eine Reihe von wichtigen Zusicherungen ertheilten, thaten Wir dieses, ungeachtet der damit für Uns in mehrfacher Beziehung verbundenen Opfer, gern und bereitwillig, nicht allein, weil Wir auf diese Weise den gegen Uns ausgesprochenen Wünschen Unserer geliebten Unterthanen genügten, sondern auch, weil Wir auf dem betretenen Wege eine großartige Umgestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, eine recht wesentliche Verbesserung in den Zuständen des Großherzogthumes herbeizuführen und hierdurch das wahre Wohl aller Einzelnen zu fördern gewiß überzeugt waren.

Wir haben, was Wir versprochen, theilweis schon erfüllt und werden es, soweit dieses besondere Umstände, Gesetz und Verfassung zeither noch unmöglich machten, Unserer Seits gewissenhaft in Ausführung bringen, werden die

zugefügten Veränderungen und Erleichterungen in verfassungsmäßiger Weise in das Leben treten lassen und sind uns freudig bewußt, schon jetzt die in großer Zahl an Uns gebrachten Wünsche der Einzelnen, wo Gesetz und Ordnung und die nothwendige Rücksicht auf das Wohl des Ganzen solches irgend gestatteten, erfüllt zu haben. Aber wenn das höhere Ziel nur erreicht werden kann, sobald Alle es unverrückt im Auge behalten, wenn das gemeinsame Wohl nur befördert werden kann, sobald Jeder seine besonderen Interessen demselben unterordnet, dann muß es Unser landesväterliches Herz mit tiefer Bekümmerniß erfüllen, zu sehen, wie mehr und mehr der höhere Aufschwung verschwindet, wie von vielen Seiten die Sonder-Interessen über das Allgemeine gestellt, wie an Staat und Einzelne unbillige und rechtswidrige Ansprüche erhoben, sogar auf gesetzwidrigem Wege durchzusetzen versucht werden.

Wohin es führt, wenn diesen eigennütigen, kleinlichen Bestrebungen nicht kräftig entgegengetreten wird, das kann dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen. Abgesehen von den Nachtheilen, welche diese Richtung für Einzelne im unmittelbaren Gefolge hat, von den Störungen für den Verkehr, abgesehen von der nothwendigen Vermehrung der Staatslasten, welche die ungemessenen Ansprüche an den Staat, die Verweigerung der demselben schuldigen Pflichten herbeiführen müssen, bleibt es, haben Recht und Gesetz einmal das Ansehen verloren, sind deren Schranken einmal übertreten, nach alter Erfahrung nie ohne weitere traurige Folgen und wird am Ende ein Zustand der Dinge herbeigeführt, welcher all' das Gute, was die Gegenwart erlangt, all' die Hoffnungen auf eine schöne Zukunft, auf eine segensreiche gesetzliche Freiheit in Frage stellt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, haben Wir den Erlaß des obigen Befehles für Unsere heilige Pflicht gehalten, geben Wir Uns aber auch der freudigen Ueberzeugung hin, daß Alle, die es mit ihrem Vaterlande wohl meinen, die, welcher Ansicht sie auch folgen mögen, dessen auf gesetzliche Freiheit gestützte Größe ernstlich wollen, Uns und die Behörden des Landes kräftig unterstützen werden.

Dazu ermahnen Wir sie mit landesväterlichen Herzen noch besonders. In einer Zeit, wie die gegenwärtige, darf Keiner, der es mit seinem Vaterlande wohl meint, ruhig zusehen, wenn Gesetz und Ordnung übertreten und die verfassungsmäßigen Organe des Staates in deren Aufrechthaltung behindert werden, muß Jeder thätig einwirken, wenn das allgemeine Wohl es erfordert.

Wo Großes erzielt, das Gebäude des Staates befestigt werden soll, um dauernd vor neuen Stürmen gesichert zu seyn, da kann, der Natur der Sache nach, der Uebergang nicht ohne Schwierigkeiten, nicht ohne Gefahren bewirkt werden. Aber wenn dieses Jeder unverrückt im Auge behält, wenn Jeder die unvermeidlichen Opfer, die ihm angefohnen werden, bereitwillig bringt und mit Kraft, mit Muth und Entschlossenheit den Gefahren entgegentritt, dann wird die göttliche Gnade auch zum Gelingen führen.

Weimar am 26. Mai 1848.



Carl Friedrich.

von Waghdorf.

Ministerial-Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachungen vom 3. und 28. v. M. ist bereits auf die organischen Veränderungen hingedeutet worden, welche hinsichtlich aller Zweige des Staatsdienstes in der Kürze eintreten werden. Diese umfassende Neugestaltung bringt es nothwendig mit sich, daß vielen Staatsbedienern, selbst solchen, welche inzwischen noch angestellt oder versetzt werden, ein veränderter Wirkungskreis und ein anderer Wohnort angewiesen werden muß.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium schon jetzt hierauf aufmerksam macht, spricht dasselbe das Vertrauen aus, daß jeder Staatsbediener der ihm zu ertheilenden neuen Bestimmung nicht nur die schuldige, sondern auch bereitwillige Folge leisten werde, wogegen, wie sich von selbst versteht, die durch definitive Anstellung verfassungsmäßig erworbenen Rechte eines jeden Staatsbeamten auf Rang und Gehalt, so lange er die ihm verliehene Stelle gefesamäßig und mit treuem Fleiße, bei gehörigen Kräften des Geistes bekleidet, auch hierbei die ihnen gebührende Berücksichtigung finden werden.

Weimar am 16. Mai 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Waghdorf.